



Aufnahmeantrag Förderverein Freibad Rosdorf

Hiermit erkläre ich den Beitritt zum Förderverein Freibad Rosdorf e. V.

Persönliche Daten:

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Kontakt Straße / Nr.: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail-Adresse: _____

Ich erkläre hiermit die Satzung und die Gebührenordnung des Fördervereins Freibad Rosdorf anzuerkennen. Ferner bin ich zwecks Senkung der Verwaltungskosten einverstanden, dass meine E-Mail-Adresse zur Versendung von Mitgliederinformationen und Einladungen zu Sitzungen und Veranstaltungen gespeichert wird. **Es erfolgt keine Weitergabe an Dritte!**

Datum:

Ort:

Unterschrift: _____

 **Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen (z.B. Anschrift, Bankverbindung...) sind dem Verein mitzuteilen !!**

Bei Familien bitte hier alle weiteren Familienmitglieder eintragen:

NAME:	Vorname:	Geburtsdatum:
--------------	-----------------	----------------------

_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

→ siehe Rückseite !!

Vereinssatzung des Fördervereins Freibad Rosdorf

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Freibad Rosdorf.
2. Er soll in das Vereinsregister bei dem zuständigen Amtsgericht eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 37124 Rosdorf.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur. Diesen Zweck verwirklicht der Verein durch die Erweiterung der Attraktivität des Freibades Rosdorf. Er tut alles, damit das Freibad dauerhaft öffentlich zugänglich bleibt. Ferner soll das Freibad einen festen Platz im Rosdorfer Gemeinwesen haben, indem es mit den ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen fördert und selbst zum Ort solcher Veranstaltungen wird. Darüber hinaus initiiert oder beteiligt er sich an Werbemaßnahmen für das Freibad, ergänzt die Ausstattung, fördert die Attraktivität des Bades durch Verschönerungen oder führt dies selbst durch, unterstützt Unterhaltungsmaßnahmen oder führt diese durch, von denen die Eigentümerin diese nicht durchgeführt werden können. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, da seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins verwendet werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.
8. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

4. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungen und Leistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern ist ein jährlicher Beitrag bis zum 31.3. eines jeden Jahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen, wie etwa Umlagen oder Arbeitseinsätze, beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
2. Der Vorstand kann Beiträge auf einen schriftlichen Antrag hin stunden, ganz oder teilweise erlassen.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- Kassenprüfer,

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) ein/eine Vorsitzende/r,
 - b) ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 - c) ein/eine Schatzmeister/in,
 - d) ein/eine Schriftführer/in,
 - e) sowie bis zu sechs Beisitzer.Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und den Satzungszweck des Vereins nachhaltig zu fördern. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; Sie bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
4. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder oder andere Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein oder das Freibades Rosdorf verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nur eine fremde Stimme vertreten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine bei einem Vorstandsmitglied schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied im vorgenannten Sinne ist berechtigt die Vereinsregisteranmeldungen einzeln vorzunehmen.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder mit seinem Rücktritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
7. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
8. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000,00 € (in Worten: fünftausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 9 Kassenprüfer

1. Durch die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen,
 - a) mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung), möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres,
 - b) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Der Vorstand hat der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Diese Schriftform ist auch durch Versendung einer E-Mail eingehalten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte

bekannte Post- oder E-Mail-Anschrift des Mitglieds. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes,
- d) die Wahl der Kassenprüfer,
- e) Satzungsänderungen,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Beiträge (etwa Umlagen), die durch die Mitglieder zu entrichten sind,
- g) sonstige Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- h) die Auflösung des Vereins.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

6. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

8. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von 10 % der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen kann durch eine Wahlordnung näher geregelt werden.

9. Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, wird zunächst über den weitest gehenden Antrag abgestimmt. Wird Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, ist dem Antragsteller das Wort zur kurzen Begründung zu erteilen. Alsdann ist sofort über den Antrag abzustimmen. Nach Annahme des Antrags sind weitere Wortmeldungen unzulässig.

10. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

11. Die Bestimmung eines Versammlungsleiters obliegt dem Vorstand. Soweit kein abweichender Vorstandsbeschluss, der der Mitgliederversammlung am Beginn der Sitzung mitgeteilt werden muss, gefasst wurde, obliegt dem/der Vorstandsvorsitzenden die Versammlungsleitung; im Verhinderungsfall wird diese/r von den anwesenden Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge ihrer Erwähnung in § 8 Abs. 1 vertreten.

§ 11 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Schlussbestimmungen und Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

2. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach beglichen aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Rosdorf, die es unmittelbar und ausschließlich Zwecks Förderung des Sports und der öffentlichen Gesundheitspflege im Freibad Rosdorf verwenden sollen. Sofern das Freibad Rosdorf zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existiert, sollen die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

4. Vorstehender Satzungsinhalt wurde in der Gründungsversammlung am 26.10.2017 vorgelesen, erörtert und beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 25.5.2019 geändert und angepasst.

Gebührenordnung Förderverein Freibad Rosdorf e.V.

1.

Der Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder beträgt 24,00 Euro pro Jahr.

2.

Der Mitgliedsbeitrag von Ehegatten, Lebenspartnern und Lebensgemeinschaften einschließlich der eigenen Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr beträgt 40,00 Euro pro Jahr.

3.

Der Mitgliedsbeitrag für juristische Person, Personenvereinigung u.ä. beträgt 48 Euro pro Jahr.

4.

Der ermäßigte Beitrag beträgt 18,00 Euro pro Jahr. Dieser ermäßigte Beitrag gilt für

a) Einzelmitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

b) auf Antrag (z.B. für Rentner, Studenten sowie Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV)).

Personen nach Buchstabe b) müssen den schriftlichen Antrag auf Ermäßigung des Beitrages unter Beifügung einer entsprechenden Bescheinigung für den Ermäßigungsgrund bis zum 31.01. des betreffenden Beitragsjahres stellen. Der Nachweis des Ermäßigungsgrundes ist danach vom Mitglied jährlich bis spätestens 31.01. des jeweiligen Beitragsjahres eigenständig zu erneuern. Liegt nach diesem Tag kein Antrag bzw. aktueller Ermäßigungs-Nachweis vor, kann für das Mitglied in diesem Beitragsjahr keine Ermäßigung berücksichtigt werden.

5.

Die Mitgliedsbeiträge sind Mindestbeiträge.

6.

Tritt ein Mitglied innerhalb eines Jahres in den Verein ein, so entsteht der sich aus dieser Gebührenordnung ergebende Jahresbeitrag. Der Beitrag wird einen Monat nach der Mitteilung des Vorstandes, dass die Aufnahme erfolgt ist, zur Zahlung fällig.

7.

Diese Gebührenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.10.2017 beschlossen.